Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

EU-Datenschutzgrundverordnung - Abmahnungen und Strafen vermeiden

Informationsveranstaltung am 24.04.2018
18.30 bis 21.00 Uhr

Kulturzentrum Alte Schule / Bürgersaal
Dörpfeldstraße 54 / 12489 Berlin

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

Tagungsinhalte

A. Empfehlung für die Umsetzung der neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben
   1. Überblick verschaffen
   2. Verarbeitung personenbezogener Daten
   3. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Art. 30 DS-GVO
   4. Mindestinhalt nach Art. 30 DS-GVO
B. Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten
C. Einschaltung „Dritter“ bei der Wahrnehmung der Unternehmensziele – Datenverarbeitung im Auftrag
D. Mitarbeiter, Kunden oder Lieferanten haben Betroffenenrechte
E. Sicherheit der personenbezogenen Daten
F. Beschäftigtendatenschutz
G. Sonderfall Videoüberwachung
H. Datenschutz-Folgenabschätzung
I. Datenschutzbeauftragter
J. Sanktionen und Haftung

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

Einleitung – DSGVO und neues BDSG

Vollharmonisierung des Datenschutzes in Europa

DSGVO

99 Artikel
173 Erwägungsgründe

BDSG

Anwendungsvorrang der DSGVO – Niveau darf nicht unterschritten werden.

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

A. Empfehlung für die Umsetzung der neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben

werden Dritte eingeschaltet
⇩
Auftrags-daten-verarbeiter

Überblick verschaffen
⇩
Verzeichnis von Verarbeitungs-tätigkeiten

Zentral: Datenschutz ist „Chefsache“ und nicht für „umsonst“ zu haben

Mitarbeiter, Kunden oder Lieferanten haben

Betroffenen-rechte

erfolgt die Verarbeitung personen-bezogener Daten rechtmäßig und sind die Daten sicher geschützt

muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden

bei Verstößen: empfindliche Geldbußen - Schadensersatz - Haftung

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

A. Empfehlung für die Umsetzung der neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben

1. Überblick verschaffen

Verschaffen Sie sich einen Überblick, was Sie in Ihrem Unternehmen konkret mit personenbezogenen Daten machen.

personenbezogene Daten:
alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen

Verarbeitung:
umfassender Begriff für den **Umgang mit personenbezogenen Daten**

Erstellung eines Verzeichnisses von sogenannten Verarbeitungstätigkeiten

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

A. Empfehlung für die Umsetzung der neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben

2. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Art. 30 DS-GVO

Verpflichtung zu dokumentieren, wie mit personenbezogenen Daten gearbeitet wird
- Art. 30 DS-GVO

Freistellung möglich?
Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, wenn
- Verarbeitung personenbezogener Daten nur gelegentlich erfolgt
- keine "besonderen" Daten
- kein Risiko für die Rechte des Betroffenen

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

A. Empfehlung für die Umsetzung der neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben

Ausnahmeregelung zu Verarbeitungstätigkeiten

Unternehmen und Einrichtungen mit weniger als 250 Mitarbeitern müssen kein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen, es sei denn, der Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter führt Verarbeitungen personenbezogener Daten durch,

- *die ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bergen (dazu gehören regelmäßig Fälle von Scoring und Überwachungsmaßnahmen) oder*
- *die nicht nur gelegentlich erfolgen (z.B. die regelmäßige Verarbeitung von Kunden- oder Beschäftigtendaten) oder*
- *die besondere Datenkategorien gemäß Art. 9 I DS-GVO (Religionsdaten, Gesundheitsdaten, usw.) oder strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Art. 10 DS-GVO betreffen.*

=> Art. 83 IV Ziff. (a.) i.V.m. Art. 30 DS-GVO

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

A. Empfehlung für die Umsetzung der neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben

Mindestinhalt nach Art. 30 DS-GVO

1. Name + Kontaktdaten des Verantwortlichen
2. Zwecke der Verarbeitung
3. Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
4. Kategorien von Empfängern
5. wenn möglich, vorgesehen (oder selbst auferlegt) Fristen zur Löschung
6. wenn möglich, eine der Dokumentation TOM

ggf. zu erweitern

7. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
8. Prozesse bei Betroffenenrechten (Auskunft, Berichtigung, Löschung)
9. Darstellung Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde
10 Risikobewertung Datenschutzfolgen-abschätzung (DSFA)

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

B. Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten Art. 5 DSGVO - Rechenschaftspflicht

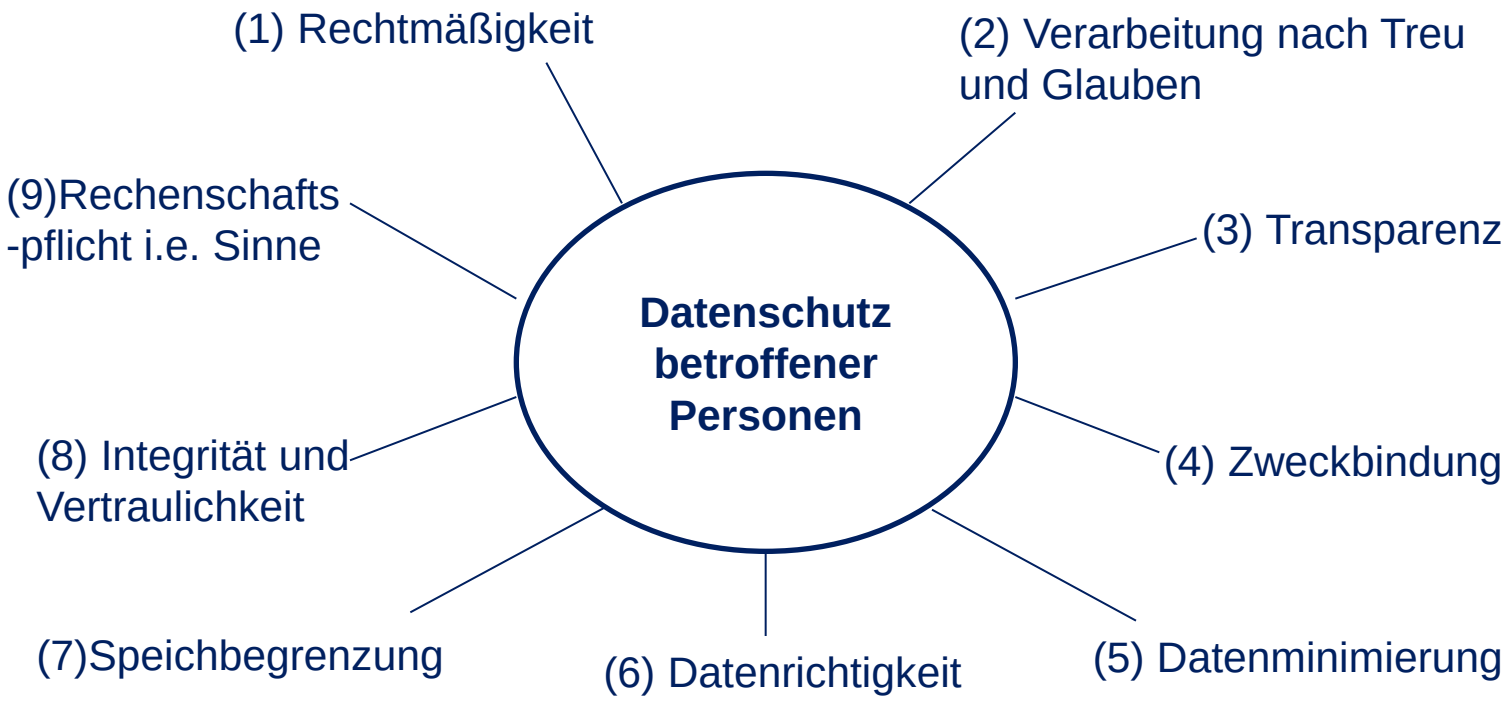

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

B. Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten Art. 5 DS-GVO - Rechenschaftspflicht

(1) Rechtmäßigkeit

(2) Verarbeitung nach Treu und Glauben

Einwilligung

gesetzlicher Erlaubnistatbestand

- Gesetz
- Vertrag
- berechtigte Interessen des Verantwortlichen oder Dritten

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

B. Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten Art. 5 DS-GVO - Rechenschaftspflicht

(3) Transparenz

Datenverarbeitung muss von den betroffenen Personen nachvollzogen werden können.

- Informationspflichten (Art. 12-14)

- Auskunftsrechte (Art. 15)
- Berichtigungsrecht (Art. 16)
- Löschungsrecht (Art. 17)
- Einschränkungsverlagen (Art. 18)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20)

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

B. Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten Art. 5 DS-GVO - Rechenschaftspflicht

(4) Zweckbindung

Datenverarbeitung nur "für im voraus festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke"

Weiterverarbeitung für einen neuen Zweck nur zulässig wenn:
- mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar
- neuer "definierter" Zweck

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

B. Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten Art. 5 DS-GVO - Rechenschaftspflicht

(5) Datenminimierung

Kriterium:

„notwendiges Maß“

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

B. Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten Art. 5 DS-GVO - Rechenschaftspflicht

(6) Richtigkeit

Die Realität muss <u>richtig</u> abgebildet werden.

insbesondere bei längerfristiger Aufbewahrung von personenbezogenen Daten

- Personalabteilung
- Kundendaten

→ Korrekturprozesse organisieren

B. Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten Art. 5 DS-GVO - Rechenschaftspflicht

(7) Speicherbegrenzung

Personenbezug soll nach dem Grundsatz der Speicherbegrenzung in einem Datensatz getilgt werden, wenn:

- Personenbezug (personenbezogene Daten) für die Zwecke, für die die Daten verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich ist.

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

B. Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten Art. 5 DS-GVO - Rechenschaftspflicht

(8) Integrität und Vertraulichkeit

Datensicherheitspflichten
Art. 32 DS-GVO

TOM – (technisch-organisatorische Maßnahmen)

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

B. Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten Art. 5 DS-GVO - Rechenschaftspflicht

(9) Rechenschaftspflicht

auf den Punkt gebracht:

Pflicht zu Dokumentation

Die bereits genannten Datenschutzgrundsätze (1-8) müssen nicht nur "geübt" werden, sondern auch dokumentiert werden.

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

B. Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten Art. 5 DS-GVO - Rechenschaftspflicht

Rechenschaftspflicht

Art. 5 II DS-GVO
Der Verantwortliche ist für die Erfüllung der o.g. Grundsätze in den der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortliche und muss dessen Einhaltung nachweisen können (Rechenschaftspflicht).

=> Art. 83 V Ziff. 5 (a.) DS-GVO

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

C. Einschaltung „Dritter“ bei der Wahrnehmung der Unternehmensziele

Einschaltung "Dritter" bei der Wahrnehmung der Unternehmensziele
|
sogenannte Auftragsdatenverarbeiter

sog. "Auftragsdatenver-arbeitung" (Art. 28 DS-GVO)
Verantwortlicher entscheidet alleine über die Daten - Weisungsabhängigkeit des "Auftragsverarbeiters" - Zweckvorgabe

Abgrenzung:
Funktionsübertragung
(alte Begrifflichkeit)

- Externer Dienstleister (Lohn- und Gehaltsabrechnung)
- EDV – Service (extern)

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

C. Einschaltung „Dritter“ bei der Wahrnehmung der Unternehmensziele

- Auftragsverarbeiter muss TOM gewährleisten
- weitere Auftragsverarbeitung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verantwortlichen
- nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen handeln
- jederzeitige Überprüfungen des Verantwortlichen
- beauftragte Person, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, müssen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden
- auch Auftragsverarbeiter müssen grundsätzlich ein Verzeichnis von Verarbeitungs-tätigkeiten vorweisen können.

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

D. Mitarbeiter, Kunden oder Lieferanten haben Betroffenenrechte

Betroffenenrechte verpflichten Unternehmen,

transparent über Datenverarbeitungsprozesse zu informieren und weitergehende Rechte zu ermöglichen (Auskunft + Berichtigung, Löschung, Widerspruch).

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

D. Mitarbeiter, Kunden oder Lieferanten haben Betroffenenrechte

Betroffenenrechte

- **aktiv**
- **passiv**

Informationspflichten (Art. 13, 14 DS-GVO) ⇨

- **Auskunftsrechte (Art. 15)**
- **Recht auf Löschung/ Berichtigung (Art. 16/17)**
- **Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)**
- **Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21)**
- **Datenübertragbarkeit (Art. 20)**

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

D. Mitarbeiter, Kunden oder Lieferanten haben Betroffenenrechte

Informationspflichten

Direkterhebung

Art. 12:
präzise, transparent, verständlich, leicht zugänglich, in klarer und einfacher Sprache

Dritterhebung

- Angabe der Datenquelle
- handelt es sich um eine öffentl. zugängliche Quelle, reichen allg. Informationen bei mehreren Quellen

- Name (ggf. Fa.-Name)
- Kontaktdaten
- Zweck der Datenerhebung
- berechtigte Interesse, insofern die Datenverarbeitung darauf beruht
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern
- Absicht, Daten in ein Drittland zu übermitteln
- geplante Speicherdauer, ggfs. Kriterien
- weitere Betroffenenrechte
- Recht auf Widerruf einer Einigung
- Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde
- ggfs. gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung des Verantwortlichen, personenbezogene Daten Dritten bereit zu stellen
- im Falle einer automatisierten Entscheidung aussagekräftige Informationen über die verwendete Logik, Tragweite und Auswertungen

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

D. Mitarbeiter, Kunden oder Lieferanten haben Betroffenenrechte

Auskunftsrecht

(zentrales Recht zur Schaffung von Transparenz)

im Wesentlichen Inhalt wie Informationspflichten

- Kosten: unentgeltlich
- Frist: 1 Monat

Art. 83 V Ziff. (b.) DS-GVO

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

D. Mitarbeiter, Kunden oder Lieferanten haben Betroffenenrechte

Auskunft → **transparente Information**

Eine Auskunft setzt einen konkreten Antrag des Betroffenen voraus.

- Name und Kontaktdaten
- Zweck der Verarbeitung
- konkrete Kategorien der personenbezogenen Daten usw. (s.o.)

Berichtigung/ Löschung

Daten-übertragung

Widerspruch gegen Verarbeitung

E. Sicherheit der personenbezogenen Daten

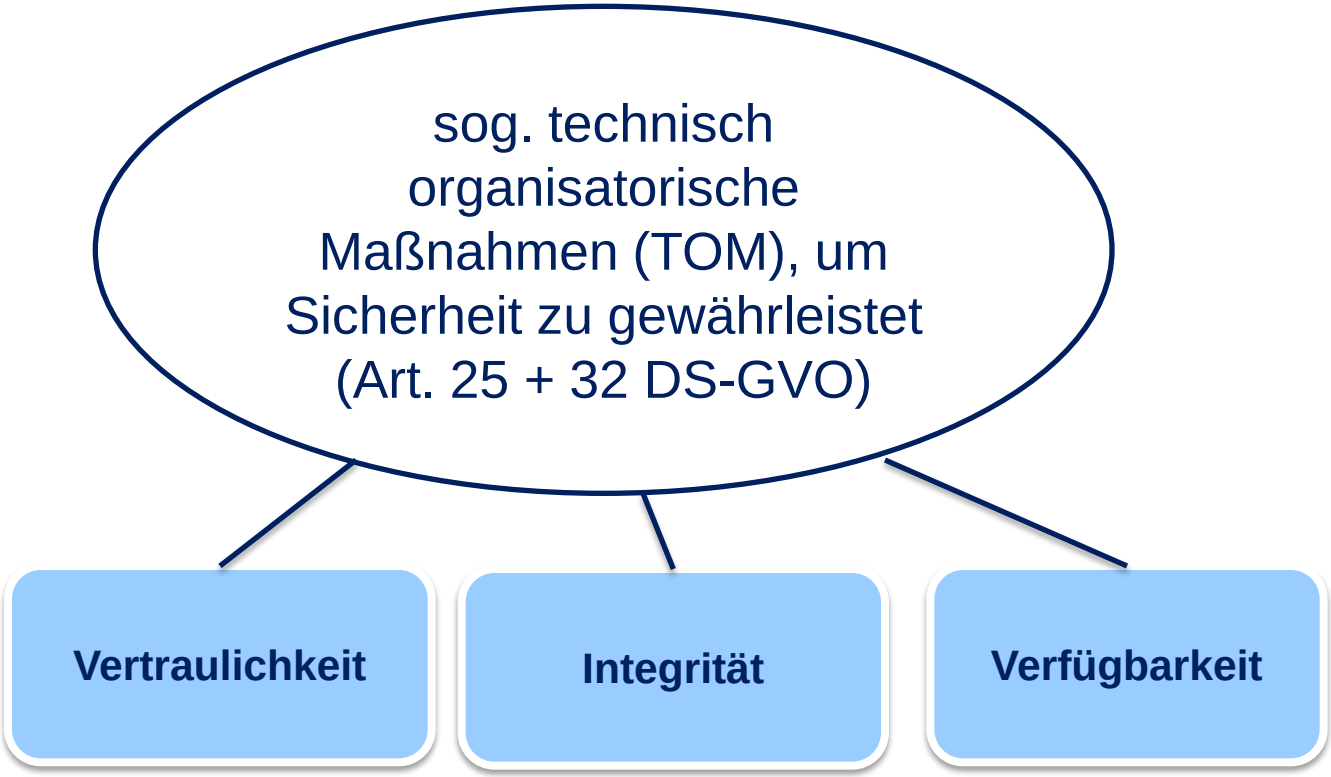

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

E. Sicherheit der personenbezogenen Daten

<u>Aspekte</u> der Sicherheit der Verarbeitung personenbe-zogener Daten

- IT-Sicherheits- RL
- Berechtigungsmanagement
- Verschlüsselung
- Aktualisierung (Update-Fähigkeit)
- Email Kommunikation richtig gestalten
- Backups

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

E. Datensicherheitsmaßnahmen Art. 32 DS-GVO

Kriterien:

a. Stand der Technik
b. Implementierungskosten
c. Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Datenverarbeitung
d. Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos
e. geeignete technische und organisatorische Maßnahmen
f. Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit
g. Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit

Adressdaten:

a. Verantwortlicher
b. Auftragsverarbeiter

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

E. Datensicherheitsmaßnahmen Art. 32 DS-GVO

Kriterium:

a. Stand der Technik

Kriterien u.a.:
- störungsfreier Betrieb
- in der Praxis erprobt
- "updatefähig"
- Berücksichtigung der gängigen "Standards“

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

E. Datensicherheitsmaßnahmen Art. 32 DS-GVO

Kriterium:

b. Implementierungskosten

Kriterien u.a.:
Maßnahmen, die das Risiko für die Betroffenen nur unwesentlich senken, aber im Verhältnis zu den Kosten unangemessen sind, müssen nicht ergriffen werden.

E. Datensicherheitsmaßnahmen Art. 32 DS-GVO

Kriterium:

c. Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung

Um beurteilen zu können, welche Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden müssen, müssen wiederum nähere Aufgaben über die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung ermittelt werden.

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

E. Datensicherheitsmaßnahmen Art. 32 DS-GVO

Kriterium:

d. Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

E. Datensicherheitsmaßnahmen Art. 32 DS-GVO

Kriterium:

e. Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen

§ 9 BDSG (alt)

1 Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, oder nutzen, haben die organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten.

2 Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

E. Datensicherheitsmaßnahmen Art. 32 DS-GVO

Anlage (zu § 9 Satz 1 BDSG (alt))

[1] Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),

E. Datensicherheitsmaßnahmen Art. 32 DS-GVO

Anlage (zu § 9 Satz 1 BDSG (alt))

5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftrags-kontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

[2] Eine Maßnahme nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

E. Datensicherheitsmaßnahmen Art. 32 DS-GVO

Kriterium:

f. Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Sicherheitskonzept => in Bezug auf die geeigneten technisch-organisatorischen Maßnahmen

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

E. Datensicherheitsmaßnahmen Art. 32 DS-GVO

Kriterium:

g. Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit

=> Stichwort: DSMS (PDCA-Zyklus)

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

F. Beschäftigtendatenschutz

§ 26 BDSG (neu)

Eckdaten:

1. Verarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses
2. Erforderlichkeit
3. Zwecke der Aufdeckung von Straftaten
4. Einwilligung im Beschäftigungsverhältnis
5. Verarbeitung auf der Grundlage von Kollektivvereinbarungen

F. Beschäftigtendatenschutz

1. Verarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

§ 26 Abs. 1 BDSG (neu)

Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.

F. Beschäftigtendatenschutz

2. Erforderlichkeit

wie sicher?

Abwägung der widerstreitenden Interessen und Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips

Im Sinne des § 26 Abs. 1 BDSG n.F. ist die Verarbeitung mithin erforderlich, wenn sie für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses geeignet ist, das mildeste Mittel der dem Arbeitgeber zur Verfügung stehenden gleich effektiven Mittel ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen angemessen berücksichtigt werden.

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

F. Beschäftigtendatenschutz

3. Zwecke der Aufdeckung von Straftaten

§ 26 Abs. 2 BDSG (neu)
Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder Arbeitgeber und beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Der Arbeitgeber hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in Textform aufzuklären.

Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Aufdeckung von Straftaten im Beschäftigungsverhältnis.

F. Beschäftigtendatenschutz

4. Einwilligung im Beschäftigtenverhältnis

nach wie vor möglich!

<u>Voraussetzung wirksamer Einwilligung:</u>

1. Freiwilligkeit – aber: hohe Anforderungen
2. Schriftform
3. Hinweis auf Widerufsmöglichkeit

F. Beschäftigtendatenschutz

5. Verarbeitung auf der Grundlage von Kollektivvereinbarungen

nunmehr Klarstellung:

Betriebsvereinbarungen und andere Kollektivvereinbarungen können Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sein.

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

G. Sonderfall: Videoüberwachung

Problem:
verschiedene Rechtsgrundlagen

§ 4 BDSG (neu)

Anwendungs-vorrang?

DS-GVO
aber: Frage welche Vorschrift konkret
- Art. 6 I Ziff. (f.)
- Art. 5 I Ziff. (a.)
- Art. 13 I + II

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

G. Sonderfall: Videoüberwachung

§ 4 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Bei der Videoüberwachung von

1. öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, wie insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen, oder
2. Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs

gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von dort aufhältigen Personen als ein besonders wichtiges Interesse.

G. Sonderfall: Videoüberwachung

§ 4 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

(2) Der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.

(3) Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur weiterverarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so besteht die Pflicht zur Information der betroffenen Person über die Verarbeitung gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679. § 32 gilt entsprechend.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

G. Sonderfall: Videoüberwachung

Art. 6 I DS-GVO

Danach ist eine Videoüberwachung rechtmäßig, soweit sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

i.E.

1. Wahrung berechtigter Interessen, auch Drittinteressen
2. Erforderlichkeit
3. Interessenabwägung

G. Sonderfall: Videoüberwachung

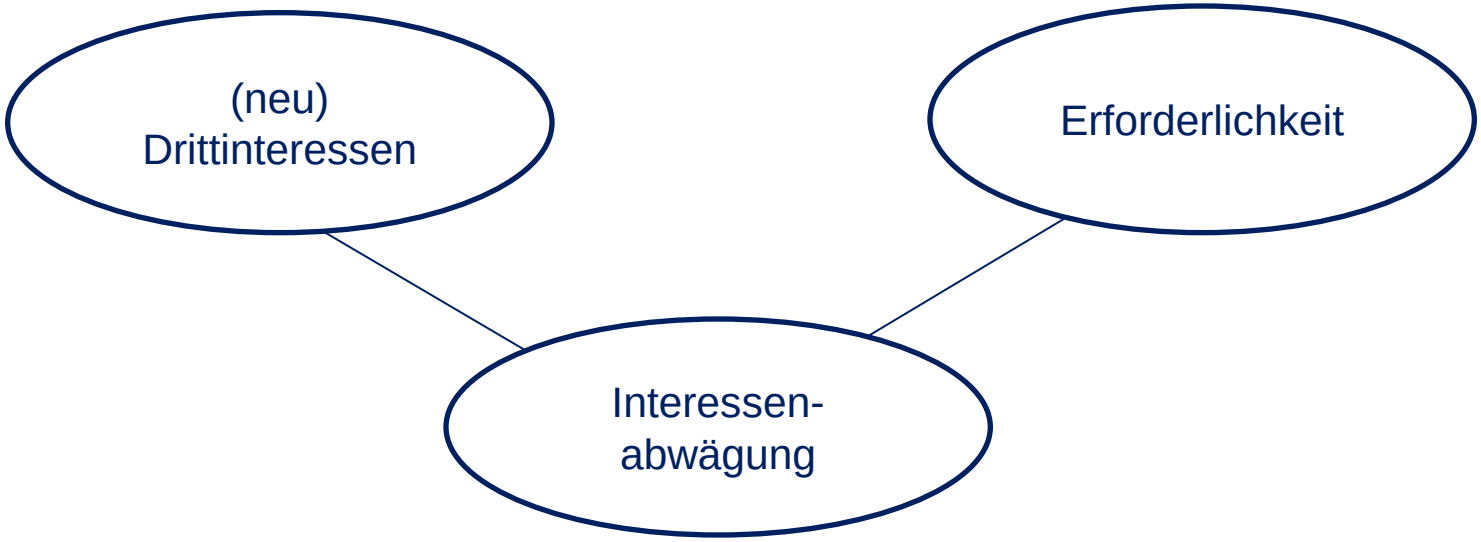

ErwGr. 47 DS-GVO: „vernünftige Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, sind zu berücksichtigen“.

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

G. Sonderfall: Videoüberwachung

Transparenz-anforderungen und Hinweisbeschilderung

- Umstand der Beobachtung - Piktogramm, Kamerasymbol
- Identität des für die Videoüberwachung Verantwortlichen - Name einschl. Kontaktdaten (Art. 13 I lit. a DS-GVO)
- Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten – soweit benannt, dann aber zwingend (Art. 13 I lit. b DS-GVO)
- Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage in Schlagworten (Art. 13 I lit. c DS-GVO)
- Angabe des berechtigten Interesses soweit die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO beruht (Art. 13 I lit. d DS-GVO)
- Dauer der Speicherung (Art. 13 II lit. a DSGVO)
- Hinweis auf Zugang zu den weiteren Pflichtinformationen gem. Art. 13 I und II DS-GVO (wie Auskunftsrecht, Beschwerderecht, ggf. Empfänger der Daten).

H. Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DS-GVO)

Ausgangssituation:

Rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten

Allerdings können bestimmte Verarbeitungsvorgänge (was/wie?) erhöhte Risiken für die Betroffenen zur Folge haben.

DSFA

Instrument zur Beschreibung, Bewertung und Eindämmung von Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen.

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

H. Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DS-GVO)

Durchführung einer sog. „Schwellenwertanalyse“

ergibt diese ein erhöhtes/hohes Risiko, ist eine DSFA durchzuführen

Kriterien:

- Scoring/Profiling
- Systematische Überwachung
- Sensible Daten (besondere personenbezogene Daten aus Art. 9 DS-GVO)
- Daten, die in großem Umfang verarbeitet werden (Kriterium: Anzahl der Betroffenen, Menge der Daten etc.)
- Zusammenführen/ kombinieren von Daten, die durch unterschiedliche Prozesse gewonnen wurden
- Daten geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Betroffener
- Einsatz neuer Technologien oder biometrischer Verfahren
- Datentransfer in Länder außerhalb der EU/EWR
- Videoüberwachung

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

I. Datenschutzbeauftragter

Art. 37 I DS-GVO

- Behörde oder öffentl. Stelle (Ausnahme von Gerichten)
- Kerntätigkeit mit umfangreicher oder systematischer Überwachung von Personen oder
- Kerntätigkeit mit umfangreicher Verarbeitung besonderer sensibler Daten (Art. 9+10 – Gesundheit, politische Meinung, Religion

§ 38 BDSG - neu

- es sind mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt oder
- es werden Verarbeitungen vorgenommen, die eine DSFA erfordern oder
- personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet.

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

J. Sanktionen und Haftung

Durch die DS-GVO werden die bisher geltenden Regelungen <u>deutlich</u> verschärft.

Straf-vorschriften

Schadensersatz einschließlich Schmerzensgeld

Bußgeld-vorschriften

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

J. Sanktionen und Haftung

Sanktionierungen der DS-GVO

Art. 82 DS-GVO

(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DS-GVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 DS-GVO

(1) Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen für Verstöße gegen die Verordnung in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

Thomas Bade
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

J. Sanktionen und Haftung

Bußgelder

Art. 83 IV DS-GVO

bis zu
10.000.000 Euro oder im Falle eines Unternehmens 2% des Jahresumsatzes

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten fehlt (Art. 30)
- fehlende Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32)
- Meldung von Verstößen gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 33) + Benachrichtigung des Betroffenen (Art. 34)
- keine DSFA (Art. 35) (z.B. bei Videoüber-wachung)

Art. 83 V DS-GVO

bis zu
20.000.000 Euro oder im Falle eines Unternehmens 4% des Jahresumsatzes

- Grundsätze der Datenverarbeitung (Art. 5)
- Rechtsmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 6)
- Bedingungen für die Einwilligung (Art. 7)
- Verarbeitung besonderer Kategorien personen-bezogener Daten (Art. 9)
- Betroffenenrechte (Art. 12-22)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Thomas Bade

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
gepr. Datenschutzbeauftragter

Joachimstraße 17
10119 Berlin
Tel. 030/32 89 74 10
Fax. 030/32 89 74 11
info@anwaltskanzlei-bade.de
www.anwaltskanzlei-bade.de